



Freistellung

Nach § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) haben Ausbildende ihre Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, also Kurse der überbetrieblichen Ausbildung (ÜLU) durchzuführen sind.

Freistellen heißt, dass der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden die Teilnahme an diesen Maßnahmen ermöglichen muss und sie während dieser Zeit nicht beschäftigen darf. Die Verrechnung mit Urlaub ist unzulässig. Bei Prüfungen sind dabei nicht nur die einzelnen Prüfungstage gemeint, sondern auch die Zeit für die Anfertigung des Gesellenstücks.

Für die Zeit der Freistellung ist die Vergütung gemäß § 19 BBiG fortzuzahlen.

Wer Auszubildende nicht gemäß § 15 BBiG freistellt, der begeht gemäß § 102 Absatz 1 Nr. 4 BBiG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden kann.

Bei jugendlichen Auszubildenden kann gemäß § 58 Absatz 5 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sogar ein Straftatbestand vorliegen.

Die Nichtfreistellung kann im Wiederholungsfall zu einer Entziehung der Ausbildungsberechtigung führen.

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg
Telefon 0611 136-133
Telefax 0611 136-8133
alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de